

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 28.04.2022

Niederschrift

über die 56. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 13. April 2022, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:15 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende *Herr Schreyer, [Stadt Halle (Saale)]* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder. *Herr Heerwald (Stadt Bad Schmiedeberg)* vertritt das ordentliche Mitglied Frau Kubisch.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 55. Sitzung am 03.11.2021

Die Niederschrift über die 55. Sitzung am 03.11.2021 wurde am 24.11.2021 per E-Mail versandt.

Es gab eine schriftliche Einwendung zur Niederschrift von Herrn Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) per E-Mail vom 25.11.2021:

Zu TOP 6: Erfahrungen mit digitalen Sitzungen der Vertretungen gem. § 56 a KVG LSA

Ich bitte Sie unter TOP 6, 7. Zeile, meinen Wortbeitrag zu streichen, weil er das Thema der Umsetzung des § 56a KVG LA in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht trifft.

Mit diesen Änderungen wird die Niederschrift bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 3: Zensus 2022 – Stand der Vorbereitung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

(Landesgeschäftsstelle)

Frau Schulz (Landesgeschäftsstelle) erläutert den Sachverhalt anhand des Vorberichts. Ergänzend weist sie darauf hin, dass die Klagebegründung bisher noch nicht vorliegt. Diese wird den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt, sobald sie final mit den Beschwerdeführerinnen und der Landesgeschäftsstelle abgestimmt wurde.

Herr Schreyer erklärt unter dem Vorbehalt eines dann noch erforderlichen Stadtratsbeschlusses, dass auch die Stadt Halle als Beschwerdeführerin zur Verfügung stünde, sollte eine der aktuell klageführenden Erhebungsstellen (Stadt Haldensleben, Stadt Merseburg, Stadt Sangerhausen) nicht mehr aktiv die kommunale Verfassungsbeschwerde betreiben wollen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 4: Ermittlung des Änderungsbedarfs zum KVG LSA *(Landesgeschäftsstelle)*

Herr Liebenehm (Landesgeschäftsstelle) führt in das Thema ein.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) wollte einen Fragenkatalog (im Entwurf) zur Verfügung stellen. Dieser lag erst am 05.04.2022 zur Abstimmung mit dem Landkreistag vor. Die Verbandsmitglieder werden im Mai/Juni 2022 einbezogen, das Präsidium wird voraussichtlich im August 2022 einen Beschluss zum Änderungsbedarf aus Sicht des SGSA fassen.

Er stellt kurz den abzustimmenden Fragenkatalog zum Änderungsbedarf des KVG LSA vor. Ergänzend wird es auch einen Fragenkatalog zum GKG geben. Nach der bisher geplanten Zeitschiene sollen beide Gesetzesänderungen zum 01.07.2024 in Kraft treten, also nach der nächsten Kommunalwahl. Im Mai 2023 soll der entsprechende Gesetzentwurf zur Anhörung vorgelegt werden, das Parlamentarische Verfahren soll im Herbst 2023 beginnen.

In der Herbstsitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses könnte dieses Thema nochmals aufgerufen werden, insbesondere unter Einbeziehung des Ergebnisses der Umfrage.

Herr Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) erläutert seinen bereits vorliegenden Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 1 S. 3 KVG LSA:

"Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben," die dynamische Verweisung auf § 39 Abs. 1. Satz 1 LBeamtG zu streichen und stattdessen zu formulieren: "Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht das 67. Lebensjahr erreicht haben."

Die Altersstaffelung im Landesbeamtengesetz wurde erst sehr spät (vor 5 Jahren) eingeführt, aber die Altersstaffelung sollte zwingend berücksichtigt werden. Unter Verweis auf das Landesbeamtengesetz könnte die Ruhestandsregelung auch in der laufenden Wahlperiode greifen. Vorgesehen war aber nur der Verweis auf die Altersgrenze von 67 Jahren, s. auch § 39 Abs. 1, 2. Halbsatz: „...soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Der Rechts- und Verfassungsausschuss stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Wöbken (Stadt Eisleben) weist auf die unterschiedlichen Regelungen im § 56a Abs. 3 S. 1 KVG LSA (Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen) und § 54 S. 2 KVG LSA (Sitzungen der Vertretungen und der Ausschüsse) hin. In § 56a wird ein Quorum bei der Abstimmung verlangt, in § 54 nicht. Sie regt hier eine Vereinheitlichung an.

Weiterhin sollte § 119 Abs. 6 KVG LSA, erstmaliges Vorliegen des Gesamtabchlusses, bis 2026 verlängert werden.

Herr Schreyer weist auf die rechtlichen und technischen Probleme bei digitalen Sitzungen hin, insbesondere wenn es Sitzungen mit einer größeren Teilnehmerzahl sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die DSGVO verwiesen. Beratungen in Präsenz sind anders, aus diesem Grund finden in Halle nur Ausschusssitzungen digital statt.

Herr Hell (Hansestadt Stendal) bestätigt dies auch für Stendal.

Herr Marske erläutert, dass in Magdeburg immer nur Präsenzsitzungen stattfinden. Gerade die nonverbale Kommunikation sei digital schwierig.

Herr Schreyer ergänzt, dass es Bestrebungen gebe, digitale Sitzungen noch auszuweiten, v. a. auch den Livestream. Hier gibt es aber Probleme im Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere für die Speicherung/Aufrufen gibt es derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, da es dafür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Das sog. „Recht auf Vergessen“ würde hier greifen. Dem steht aber das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Teilhabe gegenüber. Digitale Sitzungen sind für eine eingeschränkte Teilnehmerzahl sehr zu begrüßen und den schriftlichen Abstimmungen vorzuziehen.

Frau Wöbken spricht sich für eine Lockerung des Mitwirkungsverbots aus. Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf Doppelmandate erfolgen.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sind sich darüber einig, dass die rechtliche Einordnung eines Mitwirkungsverbots nicht einfach ist. Insbesondere kommt es hierbei darauf an, den Sachverhalt zu kennen und auch entsprechend zu bewerten.

Herr Marske weist auf die AGB bei Youtube hin. Danach gehört alles, was dort eingestellt wird, Youtube. Im Zusammenhang mit Sitzungen des Stadtrats ergeben sich dabei viele Probleme. Z. B. können Sitzungen gelöscht werden?

Er geht auf weitere Änderungsvorschläge zum KVG ein. Anhand eines Einwohnerantrags zur Impfpflicht geht er auf einige rechtliche Probleme ein, die bei der Bewertung und Prüfung dieses Einwohnerantrags aufgetreten sind.

1. Unterschriftenlisten

Das KVG sagt bisher nichts zu den förmlichen Voraussetzungen, wie bei einem Einwohnerantrag die Unterschriftenlisten aussehen müssen. Auf den aktuell vorliegenden fehlt z. B. die Benennung der Vertreter bzw. Ansprechpartner, auf dem eigentlichen Einwohnerantrag sind sie jedoch vorhanden. Daher sei fraglich, ob die Unterschriftenlisten gültig sind oder ob es mangels konkreter gesetzlicher Regelung und auch fehlender Rechtsprechung darauf nicht ankommt. Das LVwA erklärte hierzu, dass die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren ebenfalls anzuwenden seien.

Hier sei eine gesetzliche Klarstellung geboten.

2. Anwesenheits- und Anhörungsrecht der Vertretungsberechtigten

§ 25 Abs. 5 KVG LSA sieht ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht der Vertretungsberechtigten auch bei Beratungen der Gremien zum Einwohnerantrag vor. Unklar ist hierbei jedoch, ob sich dieses Recht auch auf die Beratungen zur Zulässigkeit eines Einwohnerantrags bezieht. In den (wenigen) Kommentierungen hierzu gibt es sehr unterschiedliche Aussagen.

Daher sei hier ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung nötig.

3. Öffnungsklausel zur Fristverlängerung in Notsituationen

Gerade in der Corona-Pandemie (Kontaktbeschränkungen) hat sich gezeigt, dass die Frist gem. § 26 Abs. 5 KVG LSA zur Einreichung der Unterschriften bei kassatorischen Bürgerbegehren bzw. § 25 Abs. 4 KVG LSA bei gegen einen Beschluss gerichteten Einwohnerantrag nicht ausreichend sei. Da es sich um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt, ist eine Verlängerung nicht möglich.

Hier ist eine Öffnungsklausel – wie dies auch andere Bundesländer ermöglicht haben (z. B. Nordrhein-Westfalen – VO Durchführung Bürgerbegehren) – notwendig, die eine solche Fristverlängerung über einen Stadtratsbeschluss ermöglicht.

Zu TOP 5: Erfahrungsaustausch E-Scooter – Abstellen im öffentlichen Raum
(Stadt Merseburg)

Herr Schreyer führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Ergänzend führt er aus, dass in Halle ebenfalls zunächst auf eine freiwillige Selbstverpflichtung gesetzt wurde. Nun wurden die Betreiber aber aufgefordert, bis Ende Mai 2022 einen Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Dieser Antrag soll auch ein entsprechendes Konzept beinhalten, welches insbesondere auch auf das Abstellen der E-Scooter eingeht.

Herr Marske teilt für Magdeburg mit, dass es dort keine Anbieter dafür gebe. Erfahrungen in anderen Städten wie Braunschweig oder Rostock zeigen jedoch, dass vor allem das Abstellen entsprechend chaotisch sei.

Herr Heerwald schließt sich den Ausführungen an.

Herr Hell führt aus, dass es in Stendal ebenfalls keinen gewerblichen Anbieter gebe, jedoch private Nutzer damit auf den Gehwegen fahren.

Im Ergebnis der Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rechts- und Verfassungsausschuss empfiehlt, das gewerbliche Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern solle durch eine Ergänzung der StVO als übermäßige Straßenbenutzung eingestuft werden. Die Bereitstellung der Angebote sollte zudem in den Straßengesetzen von Bund und Land klarstellend als Sondernutzung verankert werden

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 6: Besonderes elektronisches Behördenpostfach – Erfahrungsaustausch
(Stadt Merseburg, Stadt Bernburg)

Es wird Bezug genommen auf den Vorbericht.

Herr Heerwald informiert, dass in Bad Schmiedeberg das beBPo seit 14 Tagen eingerichtet, aber noch nicht genutzt werde. Die notwendige Unterschrift nehmen der Bürgermeister oder die Amtsleiter vor.

Herr Marske berichtet, dass in Magdeburg alle elektronischen Posteingänge über das beBPo bei der Poststelle auflaufen. Über eine entsprechende Software (Procydon) erfolgt die Weiterleitung in die jeweiligen Ämter. I. R. v. beBPo fallen die Signaturkarten weg, die Zugangsbestätigung nimmt der zuständige Sachbearbeiter vor. Die Ausgangspost kann durch jeden Bearbeiter vorgenommen werden, da jeder entsprechende Dokumente versenden kann, entweder werden diese unterschrieben und eingescannt oder per elektronischer Signatur über das beBPo versendet.

Herr Schreyer erklärt, dass der jeweils zuständige Mitarbeiter auch weiterhin der zuständige und damit verantwortliche Mitarbeiter ist, in Halle wurden keine neuen Strukturen geschaffen. Ein Problem hatte sich jedoch im Zusammenhang mit Notfristen gestellt, die auch über das beBPo laufen. Hier könnte der elektronische Weg als eine Art fingierte Zustellung gesehen werden. Seiner Meinung nach sollte die Regelung dazu aber nicht grundsätzlich anders gestaltet werden, also gerade nicht wie beim elektronischen Anwaltspostfach. Zugegangen bedeute nicht zwingend auch zugestellt. Hierin könnte gerade im Zusammenhang mit Notfristen Streitpotential liegen.

Herr Hell berichtet, dass Stendal begonnen hat, auch Akten einzuscannen und als elektronische Beiakten zu versenden.

Herr Marske ergänzt dazu, sobald in Magdeburg die elektronische Akte eingeführt wurde, diese dann auch versendet würde. Bisher habe er gute Erfahrungen mit der E-Akte gemacht, auch die

digitale Verwaltungsbibliothek biete viele Vorteile. Hier sei insbesondere auch auf die Möglichkeiten verwiesen, die das Homeoffice in diesem Zusammenhang biete. Da Homeoffice gerade für das Anwerben und Halten von gut qualifizierten Mitarbeitern immer wichtiger werde, sind auch E-Akte und weitere Digitalisierungen zwingend. Das eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Mitarbeiter die Möglichkeiten des Homeoffice nutzen könne. Die damit einhergehende Flexibilität und auch Motivation der Mitarbeiter sind Argumente für die Personalgewinnung.

Herr Schreyer informiert, dass in Halle zum Ende des Jahres die E-Akte eingeführt werde.

Frau Schulz berichtet von mehreren Schreiben an verschiedene Ministerien, um die Nutzung des beBPO für die Verwaltungen einfacher zu gestalten. Das Digitalisierungsministerium verwies in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit des Justizministeriums, dieses wiederum hat bis zum heutigen Tag trotz nochmaliger Erinnerung nicht reagiert.

**Zu TOP 7: Der Umfang der gerichtlichen Aufhebung einer angefochtenen rechtswidrigen Allgemeinverfügung am Beispiel der Genesenenfrist
(Stadt Bernburg)**

Herr Schreyer führt hierzu aus, dass sich diese Problematik durch 2 entsprechende Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg (Az.: 1 S 690/22) und OVG Niedersachsen (Az.: 14 ME 180/22) selbst überholt habe. Diese haben zu den formellen Anforderungen ausgeführt.

Letztlich ist dieses Thema jedoch durch Einführung des § 22a IfSG erledigt.

Zu TOP 8: Aktuelle Informationen aus der Landesgeschäftsstelle

8.1 Konsultationsvereinbarung 2021

Frau Schulz erläutert die Konsultationsvereinbarung vor allem im Hinblick auf die Abstimmungs- und Anhörungsverfahren. Ergänzend führt sie aus, dass andere Bundesländer Konnexitätsgesetze haben. Der Rechts- und Verfassungsausschuss würde ein solches Konnexitätsgesetz auch für Sachsen-Anhalt begrüßen.

8.2 Entwurf der KomBesVO

Frau Schulz informiert über das Anhörungsverfahren und geht auf die Stellungnahme des SGSA ein, die am 12.04.2022 per E-Mail an die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses versandt wurde.

8.3 Änderung Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt

Frau Schulz geht auf das noch laufende Anhörungsverfahren ein. Der Rechts- und Verfassungsausschuss meint, dass das Verfahren zur Sonntagsöffnung mit der Gesetzesänderung nur verkompliziert würde.

8.4 Schiedsstellen

Frau Schulz informiert über ein Schreiben des SGSA an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Schiedsstellenproblematik im Rahmen des KiFÖG vom 19.10.2021, welches bis heute unbeantwortet blieb.

8.5 Neuaufstellung Landesentwicklungsplanung

Frau Schulz informiert über die geplante Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans, verweist auf das Rundschreiben vom 03.03.2022 dazu und bittet um entsprechende Hinweise auch aus anderen, nicht primär mit der Landesentwicklungsplanung betrauten Fachämtern der Verbandsmitglieder.

Zu TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

9.1 Preissteigerungen im Vergabeverfahren

Frau Wöbken fragt nach, wie die anderen Kommunen mit dieser Problematik umgehen. *Herr Schreyer* erläutert, dass die Unternehmen keinen Anspruch auf Preisanpassung haben. Der Erlass des Bundes dazu vom 25. März 2022 (wir informierten dazu mit Rundschreiben vom 29. März 2022) sei rechtlich problematisch, da er ohne auf die vorliegende Rechtsprechung (insbesondere BGH, Az.: VIII ZR 221/76, zur Ölkrise) einzugehen, den Anwendungsbereich des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) als eröffnet ansieht.

Herr Marske regt an, dass diese Problematik im neuen Landesvergabegesetz geregelt werden sollte.

Herr Hell berichtet, dass in Stendal derartige Preisanpassungen bisher abgelehnt wurden, nun aber eine Verhandlung über die Anwendung des § 313 BGB erfolge.

9.2 Verschiedenes

Herr Hell regt an, die VwGO dahingehend zu ändern, dass die Vollstreckung der Portokosten im Verwaltungsgerichtsverfahren in Höhe von 20,- Euro nicht mehr wie bisher über das Verwaltungsgericht erfolgen solle, sondern auch über die Behörde.

Weiterhin fragt er nach dem Stand der Klageverfahren zu den Strafzinsen (Herr Vogler von der Stadt Burg informierte dazu).

Er erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Kommunalverfassungsbeschwerde zu den Straßenausbaubeiträgen.

Herr Hell informiert, dass er zum letzten Mal an einer Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses teilgenommen habe, da er im Sommer in den Ruhestand gehen wird. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses danken ihm für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit und wünschen ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Zu TOP 10: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Für die Festlegung eines Termins für die 57. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll wieder eine doodle-Umfrage für die Termine in den jeweils ersten beiden Wochen der Monate September und Oktober 2022 stattfinden. Sitzungsort ist wieder die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.

Anmerkung:

Dies erfolgte per E-Mail am



Marco Schreyer
Stellv. Ausschussvorsitzender



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer



Andrea Schulz
Protokollführerin